

RS Vwgh 1991/9/16 90/15/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1991

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §2 Abs3 Z6;

EStG 1972 §28 Abs1;

UStG 1972 §2 Abs5 Z2;

Rechtssatz

Ausf, daß bei der gewählten Wirtschaftsführung der Untervermietung eines Hotelgebäudes (Mietzinsvorauszahlung für elf Jahre: ÖS 15,200.000.--, Zinsenvorauszahlung für zwölf

Jahre: ÖS 8,708.633.--, Verwaltungskostenvorauszahlung für zehn

Jahre: ÖS 2,700.000.--, demgegenüber erwartete jährliche

Mieteinnahmen: ÖS 1,000.000.--) insgesamt und auf Dauer gesehen unter Anwendung objektiver Kriterien Einnahmenüberschüsse nicht zu erwarten sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150098.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at